



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

57/11 Beantwortung der Motion vom 20. September 2011 von Karin Saturnino, Hanspeter Herger, Jacintha Reginold, Sigisbert Regli, Barbara Fas, Andreas Kappeler und Monique Frey namens der SP/Grüne Fraktion betreffend Lockerung der Bauvorschriften bezüglich erneuerbaren Energie in ortsbildgeschützten Gebieten

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. September 2011 reichten Karin Saturnino und Mitunterzeichnende namens der SP/Grüne Fraktion eine Motion ein mit der Forderung, entsprechende Regelungen zur Lockerung der Baubewilligungspflicht für Solar- oder Fotovoltaikanlagen in ortsbildgeschützten Gebieten zu erlassen.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Wie in der Motion richtig festgehalten, regelt das Bundesrecht die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen. Und das kantonale Recht, das den bundesrechtlichen Kreis der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken darf, regelt in § 184 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes, dass eine Baubewilligung einzuholen hat, wer eine Baute und Anlage erstellen oder ändern will.

Das kantonale Recht konkretisiert mit der Regelung in § 61 Abs. 2 der Planungs- und Bauverordnung zu den Solaranlagen das Bundesrecht zur Bewilligungspflicht solcher Anlagen. Danach sind nämlich der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste, nicht reflektierende Solaranlagen bis zu 10 m² Fläche ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden in der Regel von der Baubewilligungspflicht ausgenommen.

Die Regelung, wonach Solaranlagen bis zu 10 m² in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden von der Befreiung der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, ist aus Sicht des Gemeinderates richtig. Die Gemeinde Emmen weist

insgesamt sechs Areale (Sonnenhof, Kühneweg, Kaspar-Steinerstrasse, Erlenring, Oberemmenweid und Herdschwandhof) auf, welche mit einer Ortsbildschutzzone überlagert sind. Insbesondere die Ortsbildschutzzonen Kühneweg und Sonnenhof gelten aus Sicht der Denkmalpflege als Siedlungen von regionaler Bedeutung.

Die Ortsbildschutzzonen bezwecken die Erhaltung des Quartierbildes sowie die gestalterische Einordnung von baulichen Veränderungen. Es soll also die Qualität der baulichen Veränderungen, zu denen auch das Anbringen von Solarkollektoren gehören, geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt in der Gemeinde Emmen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege und wird meist ohne grossen administrativen Aufwand erledigt.

2. Zur Forderung der Motionäre

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Bewilligungspflicht für Solaranlagen in ortsbildgeschützten Gebieten berechtigt ist. Wie eingangs erwähnt, ist die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen basierend auf dem Bundesrecht im kantonalen Recht festgehalten und ist abschliessend. Es besteht somit auf kommunaler Ebene kein Spielraum zur Aufweichung der bewilligungspflichtigen Anlagen.

Mit der Bewilligungspflicht für Solaranlagen unter 10 m² Fläche in ortsbildgeschützten Gebieten fallen bei einem Baugesuch auch Gebühren an. Je nach Anlagewert und Aufwand der kantonalen Denkmalpflege kann die Gebühr Fr. 200.- bis Fr. ca. 1'000.- betragen. Dies stellt eine Ungleichheit zur den anderen Zonen dar, in welcher keine Baubewilligungspflicht für solche Anlagen besteht und somit auch keine Gebühren anfallen. Der Gemeinderat wird deshalb die Baubewilligungsgebühren bei Solaranlagen in ortsbildgeschützten Zonen mit einer Fläche unter 10 m² ab sofort und bis auf weiteres im Sinne einer Förderungsmassnahme durch die Rückerstattung der CO₂-Abgabe, welche gemäss Förderprogramm Bund bis 2017 zugesichert ist, subventionieren und finanzieren. Mit dieser Massnahme wird die vorgängig beschriebene Ungleichheit gemildert.

3. Weiteres

Im Kantonsparlament wurden letztes Jahr die Motion M25, welche Lockerungen der Bauvorschriften betreffend erneuerbarer Energie fordert, sowie das Postulat P27, welche Anpassungen der Bewilligungspflicht für thermische und fotovoltaische Solaranlagen fordert, behandelt und beide als erheblich erklärt, das heisst mit anderen Worten, überwiesen wurden. Unter anderem wird eine Erhöhung der Befreiung von der Baubewilligungspflicht für nicht reflektierende Solaranlagen von 10 m² auf 20 m² geprüft. Zurzeit laufen dazu verschiedene Vernehmlassungen. Für die Beantwortung der vorliegenden Motion sind diese Aktivitäten allerdings nicht relevant. Selbstverständlich bleiben allfällige Änderungen auf kantonalen Ebene in der Zukunft vorbehalten.

4. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat weist die Forderung nach einer Regelung zur Lockerung der Baubewilligungspflicht für Solar- oder Fotovoltaikanlagen in ortsbildgeschützten Gebieten ab und beantragt dem Einwohnerrat, die Motion aus vorgenannten Gründen abzulehnen.

Emmenbrücke, 29. Februar 2012

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber